



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 11 – 13. Juni 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement oder dem Schwerpunkt Gesundheitsmanagement: Sport und Bewegung

206

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement oder dem Schwerpunkt Gesundheitsmanagement: Sport und Bewegung vom 28. April 2003

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 UG hat der Senat in seiner Sitzung am 10. April 2003 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement oder dem Schwerpunkt Gesundheitsmanagement: Sport und Bewegung vom 15. Juni 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 612) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. April 2003 erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement“.

1a. § 3 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 110 und höchstens 120 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Bachelor Studium Sportwissenschaft besteht aus dem Hauptfach Sportwissenschaft und dem Ergänzungsbereich mit insgesamt acht Modulen. Das Hauptfach Sportwissenschaft umfasst 70 Semesterwochenstunden und besteht aus sechs Modulen. Der Ergänzungsbereich umfasst das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (ein Modul) und die überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (ein Modul).
- (4) Die acht Module sind wie folgt aufgeteilt:
 - 1. Vier Module im Bereich Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten (drei Schwerpunktsportarten als Modul 1 – 3 und Wahlsportarten als Modul 4) mit einem Umfang von 33 Semesterwochenstunden (vergleiche Anlage B).
 - 2. Ein Modul Grundlagen der Sportwissenschaft (Modul 5)

mit 12 Semesterwochenstunden (vergleiche Anlage B).

- 3. Ein Modul Sportmanagement (Modul 6) mit 25 Semesterwochenstunden.
 - 4. Ein Modul (Nebenfach) Betriebswirtschaftslehre (Modul 7) mit 24 Semesterwochenstunden.
 - 5. Ein Modul überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen (Modul 8) mit 16 Semesterwochenstunden.
- (5) Das Studium ist so gegliedert, dass nach dem zweiten Semester eine Orientierungsprüfung und nach dem vierten Semester eine Zwischenprüfung abzulegen ist.“

2. In § 4 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an: zwei Professoren/Privatdozenten des Instituts für Sportwissenschaft, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss oder, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Antrag vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Prüfungsbefugnis verliehen wurde, bestellt werden.“

4. In § 16 erhält Abs. 6 folgende Fassung:

„Herausragende, in Sportvereinen oder –verbänden erbrachte Leistungen können auf Antrag auf die zu erbringenden Studienleistungen und Zulassungsvoraussetzungen angerechnet werden. Die dazu notwendigen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.“

5. In § 17 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist

- a) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sechs Kursen aus den Modulen 1 – 4
- b) der Nachweis von vier benoteten Scheinen aus Modul 5
- c) der Nachweis von zwei benoteten Scheinen aus Modul 7
- d) der Nachweis von zwei benoteten Scheinen aus Modul 8.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

(2) Zu einer Prüfung der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und zum Bachelorstudium Sportwissenschaft an der Universität Tübingen zugelassen ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- b) eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Abs. (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.“

7. In § 21 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aus der erfolgreichen Teilnahme an mindestens sechs weiteren Kursen aus den Modulen 1 – 4,
2. aus zwei weiteren benoteten Scheinen aus Modul 5,
3. aus zwei benoteten Scheinen aus dem Studienschwerpunkt (Modul 6),
4. aus zwei weiteren qualifizierten Scheinen im Nebenfach (Modul 7),
5. aus zwei weiteren benoteten Scheinen aus Modul 8.“

8. In § 27 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Modulen:

1. Zur Prüfung in den Modulen 1 – 3 kann nur zugelassen werden, wer die in den Schwerpunktsportarten geforderten Kurse regelmäßig und erfolgreich absolviert hat. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Theorie und Praxis der Sportaktivitäten/ Sportarten (§ 3 Abs. (4) Ziff. 1) wird in der Regel durch Zwischennachweise belegt. Der Zwischennachweis bescheinigt, dass an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde und dass der Student für den Besuch der nachfolgenden Veranstaltung geeignet ist.
2. Zur Studienarbeit in Modul 6 kann nur zugelassen werden, wer mindestens eine zu Modul 6 gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert hat.
3. Zu den Prüfungen im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer die Veranstaltungen des Grundstudiums (vgl. Anlage B) erfolgreich absolviert hat.
4. Zum Werkstück kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen mindestens eine Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert hat.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen in den Modulen 1 bis 3. Sie umfassen jeweils einen praktischen und einen theoretischen Teil; letzterer ist entweder mündlich oder schriftlich abzulegen. § 9 (2) gilt entsprechend.
2. den Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen aus Modul 5 Grundlagen der Sportwissenschaft:
- Orientierungsveranstaltung
 - Ein Proseminar
 - Ein weiteres Proseminar oder ein Hauptseminar
 - Methodenlehre 1
 - 4 Prüfungsleistungen aus den Veranstaltungen Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Grundlagen der Trainingswissenschaft, Grundlagen der Sportgeschichte, Grundlagen der Sportpsychologie, Grundlagen der Sportsoziologie, Grundlagen der Sportpädagogik, Grundlagen der Sportmedizin I oder Grundlagen der Sportmedizin II.
3. den Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen in Modul 6 Sportmanagement
- Sportökonomie (2 SWS)
 - Sportsoziologie (2 SWS)
 - Berufsfelderfahrung (20 SWS)
 - Evaluation Berufsfelderfahrung (1 SWS) sowie einer Studienarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten.
4. drei Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre (Modul 7) und zwar entweder drei Prüfungsleistungen aus
- dem Teilgebiet Marketing oder drei Prüfungsleistungen aus
 - dem Teilgebiet Planung und Organisation.
5. den Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen in Modul 8 im Umfang von 16 SWS sowie eines Werkstückes.
6. einer 30-minütigen Abschlussprüfung in mündlicher Form, in der vor allem die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Modulen thematisiert werden sollen.“
10. In Nummer „V. Anlagen“ erhalten Anlagen A, B, C und D folgende Fassung:
- „V. Anlagen
Anlage A**
- Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte**
- 1. Module:**
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Schwerpunktsportarten | 30,0 |
| Wahlsportarten | 0 |
| Grundlagen der Sportwissenschaft | 24,0 |
| Grundlagen des Sportmanagements | 38,0 |
| Betriebswirtschaftslehre | 40,0 |
| Schlüsselqualifikationen | 40,0 |
| <i>Summe der Leistungspunkte:</i> | <i>172,0</i> |
- 2. Inhalte der Module**
- Schwerpunktsportarten (30,0)**
- Schwerpunktsportart 1 10,0
 - Schwerpunktsportart 2 10,0
 - Schwerpunktsportart 3 10,0
- Grundlagen der Sportwissenschaft (30,0)**
- Orientierungsveranstaltung 4,0
 - Proseminar 1 4,0
 - Proseminar 2 oder Hauptseminar 4,0
 - Methodenlehre 1 4,0
 - Grundlagen der Bewegungswissenschaft 2,0
 - Grundlagen der Trainingswissenschaft 2,0
 - Grundlagen der Sportgeschichte 2,0
 - Grundlagen der Sportpsychologie 2,0
 - Grundlagen der Sportsoziologie 2,0
 - Grundlagen der Sportpädagogik 2,0
 - Grundlagen der Sportmedizin I 2,0
 - Grundlagen der Sportmedizin II 2,0
- Grundlagen des Sportmanagements (36,0)**
- Sportökonomie 4,0
 - Sportsoziologie 4,0
 - Berufsfelderfahrung 20,0
 - Evaluation Berufsfelderfahrung 2,0
 - Studienarbeit 8,0
- Betriebswirtschaftslehre (40,0)**
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I 6,0
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II 6,0
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III 6,0
 - Rechnungswesen 6,0
 - Volkswirtschaftslehre I 4,0
- sowie drei Veranstaltungen aus
- Marketing (Vorlesungen, Seminare oder Übungsgruppen zu einer Vorlesung) im Umfang von 12 LP 12,0

oder drei Veranstaltungen aus

- Planung und Organisation (Vorlesungen, Seminare oder Übungsgruppen zu einer Vorlesung) im Umfang von 12 LP 12,0

Schlüsselqualifikationen (40,0)

Medienkompetenz

- Computerkurs (je nach Stundenzahl) 8,0 – 16,0
- Seminare 4,0

Sprachkompetenz

- Workshop Englisch 4,0
- Sprachkurse (je nach Stundenzahl) 4,0 – 12,0

Präsentationskompetenz

- Lehren und Intervention 4,0
- LPÜ I und/oder II 4,0
- Weitere Seminare 4,0

Werkstück 8,0

Abschlussprüfung 8,0

Summe der Leistungspunkte insgesamt: 180,0

Anlage B

Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen

§ 1 Bereich Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten

- (1) Der Bereich Theorie und Praxis der Sportarten und Sportaktivitäten setzt sich aus mindestens 33 Semesterwochenstunden zusammen. Diese Stundenanzahl verteilt sich auf 3 Schwerpunktsportarten mit je 6 – 10 SWS sowie weitere frei wählbare Wahlsportarten.
- (2) Eine Schwerpunktsportart besteht entweder aus mehreren aufeinander aufbauenden Kursen einer Sportart (Typ A) oder aus verschiedenen thematisch verwandten Sportarten (Typ B).
- (3) Die Schwerpunktsportarten Typ A sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Tübingen frei wählbar. Anzahl und Bezeichnung der Kombinationsschwerpunktsportarten (Typ B) legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Wahlsportarten sind diejenigen Sportarten/Sportaktivitäten, die nicht Schwerpunktsportarten sind. Sie sind aus dem Angebot des Instituts für Sportwissenschaft wählbar. Weitere Wahlsportarten sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und im aktuellen Stundenplan zu kennzeichnen.
- (5) Die Modulprüfung in einer Schwerpunktsportart setzt sich aus einem prakti-

schen und einem theoretischen Anteil, die gleichgewichtig zu werten sind, zusammen. Die praktische Prüfung besteht aus 4 Prüfungsteilen, die die Kompetenz in der jeweiligen Sportart überprüfen (nähere Ausführungen vgl. Anlage C). Die theoretische Prüfung erfolgt in Form einer Klausur (60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) und bezieht sich auf die Inhalte der gesamten Ausbildung.

- (6) Die Modulprüfung in einer Schwerpunktsportart ist eine studienbegleitende Prüfung.
- (7) Die einzelnen Kurse in den Schwerpunktsportarten sind durch Testate über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.
- (8) In den Wahlsportarten erfolgt keine abschließende Modulprüfung. Die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme ist durch Testate nachzuweisen.

§ 2 BEREICH SPORTWISSENSCHAFT

- (1) Der Bereich Sportwissenschaft umfasst 37 Semesterwochenstunden.
- (2) Der Bereich Sportwissenschaft besteht aus den Modulen 5 und 6.
 1. Modul 5 Grundlagen der Sportwissenschaft. Dieser Baustein setzt sich aus 12 Semesterwochenstunden mit folgender Verteilung zusammen:
 - a) Vier Veranstaltungen zu den Grundlagen der Sportwissenschaft in
 - Trainingslehre
 - Bewegungslehre
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie
 - Sportpädagogik
 - Sportgeschichte
 - Sportmedizin I
 - Sportmedizin II
 im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden
 - b) zwei frei wählbare Proseminare mit je 2 Semesterwochenstunden oder je ein frei wählbares Pro- und Hauptseminar und
 - c) eine Orientierungsveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die eine Pflichtstudienberatung enthält
 - d) sowie der Veranstaltung Methodenlehre I.

2. Modul 6 Grundlagen des Sportmanagements umfasst 20 Semesterwochenstunden und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a) Eine Veranstaltung Sportökonomie ist pflichtgemäß zu belegen.
- b) Eine Veranstaltung zu sportsoziologischen Fragestellungen ist ebenfalls pflichtgemäß zu belegen.
- c) Berufsfelderfahrungen (Praktika, Projekte) sind im Umfang von 6 Monaten zu erbringen, wobei diese 6 Monate wahlweise am Stück oder aber in bis zu 4 Teilabschnitten absolviert werden können.
- d) Eine Veranstaltung Evaluation Berufsfelderfahrung im Umfang von 1 SWS ist ebenfalls pflichtgemäß zu belegen.

(3) In Modul 6 Sportmanagement ist eine Studienarbeit anzufertigen.

§ 3 Nebenfach

(1) Das Nebenfach im Studiengang Bachelor Sportwissenschaft umfasst 24 Semesterwochenstunden.

(2) Als Nebenfach ist Betriebswirtschaftslehre zu wählen und folgende Lehrveranstaltungen pflichtgemäß zu belegen:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Vorlesung und Übung)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Vorlesung und Übung)
- c) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Vorlesung und Übung)
- d) Rechnungswesen I
- e) Volkswirtschaftslehre

sowie **drei Lehrveranstaltungen** aus dem Bereich Marketing

- a) „Käuferverhalten, Marktforschung und Marketing-Prognosen“
- b) „Kommunikations-, Verkaufs- und Vertriebspolitik“
- c) „Preis-, Sortiments- und Produktpolitik“
- d) „Internationales Marketing“
- e) Übungsgruppen zu den Vorlesungen
- f) Hauptseminar Marketing

oder **drei Lehrveranstaltungen** aus dem Bereich Planung und Organisation

- a) „Planung von Unternehmen“
- b) „Organisation von Unternehmen“
- c) „Strategisches Management I“
- d) „Strategisches Management II“
- e) Übungsgruppen zu den Vorlesungen
- f) Hauptseminar zu Planung und Organisation

§ 4 Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen

(1) Die überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen im Studiengang Bachelor Sportwissenschaft umfassen 16 Semesterwochenstunden.

(2) Die Lehrveranstaltungen haben sich auf Vermittlung von

- Präsentations- und Managementkompetenz
- Medienkompetenz
- Sprachkompetenz

zu beziehen. Sie sind pflichtgemäß zu belegen.

(3) Die Gesamtstundenzahl setzt sich aus den genannten drei Blöcken mit je mindestens 4 SWS zusammen. Die übrigen Stunden können frei gewählt werden.

(4) Die Modulprüfung besteht in der Bewertung von Werkstücken.

Anlage C

Inhalte der fachpraktischen Prüfungen nach § 8 der Prüfungsordnung

(1) Folgende Schwerpunktsportarten vom Typ A können zur Zeit angeboten werden: Basketball, Fußball, Gymnastik/Tanz, Gerätturnen, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball, Tennis, Ski, Tischtennis, Badminton, Kajak, Trampolin.

(2) Folgende Schwerpunktsportarten vom Typ B (Kombinationsschwerpunkte) können zur Zeit angeboten werden: Wassersport, Bergsport, Wintersport, Kompositorischer Sport, Spielsport 1, Spielsport 2, Fitness. Ihre Zusammensetzung regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können weitere Schwerpunktsportarten zugelassen werden, sofern sie in Umfang und Struktur den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.

(4) Die fachpraktischen Prüfungen in den Schwerpunktsportarten vom Typ A bestehen aus zwei Prüfungseinheiten Leistung und

zwei Prüfungseinheiten Demonstration. Die einzelnen Leistungs- und Demonstrationaufgaben bzw. die Anforderungen sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu Beginn der Ausbildungskurse in den einzelnen Schwerpunktsportarten bekannt zu geben.

- (5) Die fachpraktischen Prüfungen in den Schwerpunktsportarten Typ B entsprechen den Grundkursprüfungen in einer selbstgewählten Sportart. Die einzelnen Leistungs- und Demonstrationaufgaben bzw. die Anforderungen sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu Beginn der Ausbildungskurse in den einzelnen Schwerpunktsportarten bekannt zu geben.

Sporteingangsprüfung

Für den Bachelor - Studiengang ist eine spezifische Sporteingangsprüfung abzulegen, die aus

- zwei Individualsportarten
- zwei Sportspielen

Tübingen, den 28. April 2003

besteht.

Sie kann durch einen Sport-Leistungskurs ersetzt werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass dieser nicht älter als zwei Jahre ist sowie in allen vier Halbjahren sowie in der fachpraktischen und theoretischen Abiturprüfung mindestens je 8 Notenpunkte erreicht wurden

Artikel 2

- (1) Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen im Studiengang Bachelor Sportwissenschaft eingeschrieben waren, können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 15. Juni 2000 absolvieren.

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

ANLAGE D

Studienverlaufsplan (Beispiel)

I. Hauptfach - Praxis

Semester	1	2	3	4	5	6	
Modul 1: Schwerpunktsportart (z. B. Schwimmen)	2	2	2			2	8
Modul 2: Schwerpunktsportart (z. B. Basketball)	2	1	2			2	7
Modul 3: Schwerpunktsportart (z. B. Ski)	2		4				6
Modul 4: Wahlsportarten	2	3	2		2	3	12
Summe:	6	4	10		4	3	33

II. Hauptfach - Theorie

Semester	1	2	3	4	5	6
Modul 5						
Orientierungsveranstaltung	2					
Einführende Veranstaltungen Sportwissenschaft	3	3				
Seminare		2	2			
Modul 6						
Sportmanagement			2 (P)		3	2

III. Nebenfach

Semester	1	2	3	4	5	6	Summe
Modul 7 Betriebswirtschaftslehre							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I - III	4 (VL + Ü)	4 (VL + Ü)	4 (VL + Ü)				12
Rechnungswesen	4 (VL) oder 4 (VL)						4
Volkswirtschaftslehre I						2 VL	2
Marketing					4 (VL)	2 (VL)	6
Planung und Organisation					2 (VL)	4 (VL)	6

